

# *zeba*

Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen



*Konzept zur  
Textilsammlung*

*August 2016*

## *Impressum*

### *Auftraggeber*

*Zeba*

*Zweckverband der Zuger Einwohnergemeinden für die Bewirtschaftung von Abfällen  
Seestrasse 1, Postfach 651, 6330 Cham 1*

### *Autorin*

*Brigitte Fischer, geo-balance*

*August 2016*

## *Inhaltsverzeichnis*

<i>Beschlüsse des Verwaltungsrates ZEBA vom 15. April 2016.....</i>	<i>3</i>
<i>Ziele und Massnahmen für die künftige Textilsammlung des ZEBA.....</i>	<i>3</i>
<i>Das Angebot zur Textilsammlung.....</i>	<i>3</i>
<i>Zuständigkeiten .....</i>	<i>4</i>
<i>Formen der Rechtsverhältnisse.....</i>	<i>5</i>
<i>Sammelgebinde und die Anforderung an eine hindernisfreie Sammelstelle .....</i>	<i>6</i>

## *Genehmigung*

*Das vorliegende Konzept wurde am 18. August 2016 vom ZEBA Verwaltungsrat genehmigt.*

## **Beschlüsse des Verwaltungsrates ZEBA vom 15. April 2016**

*Folgende Richtungsentscheide wurden beschlossen:*

- Der Verzicht auf Strassensammlungen wurde bestätigt
- Textilcontainer werden auf öffentlichem Grund gestellt
- Pro Container soll eine Mindestmenge von 4 t pro Jahr erreicht werden
- Die im ZEBA-Gebiet jährlich gesammelte Textilmenge wird zu ca. je 50% auf die beiden in der Schweiz mit Sortierwerken aktiven Organisationen TEXAID und Tell-TEX aufgeteilt. Aufgrund fehlender Konkurrenz wird auf eine Submission verzichtet.
- Die nötigen Standortbereinigungen sollen mit möglichst wenig Umtrieben realisiert werden.
- Der Betrieb von schriftlich bewilligten Textilcontainern wird in einem Vertrag mit den Textilsammlern geregelt
- Auf die dem ZEBA zustehenden Einnahmen aus dem Kleidererlös wird vorerst verzichtet
- Die Erlöse werden auch bei Neuzuteilungen von Standorten den bisher Begünstigten ausbezahlt

## **Ziele und Massnahmen für die künftige Textilsammlung des ZEBA**

### *Das Angebot zur Textilsammlung*

#### *Containerstandorte des ZEBA*

##### *Ziel*

Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der ZEBA-Gemeinden kann Textilien mit einem vertretbaren Aufwand abgeben. Die Standorte müssen eine festzulegende Mindestsammelmenge aufweisen.

##### *Massnahmen*

Das Ziel der Erreichbarkeit wird durch die heutige Situation bereits erfüllt, weil in jedem Ökihof Textilien gesammelt werden. Die Standortwahl folgt daher den Kriterien für Ökihof-Standorte.

- *Massnahmen Ökihöfe*  
Wie bis anhin nimmt jeder Ökihof Textilien zurück.
- *Massnahmen umzäunte Quartiersammelstellen*  
Je nach Bedarf können Textilcontainer weiterhin das Sammelangebot der tlw. umzäunten bestehenden oder künftigen Quartiersammelstellen ergänzen.

#### *Containerstandorte von Privaten und Unternehmen*

##### *Ziel*

Textilcontainer bei Privaten oder bei Unternehmen (z.B. bei Coop) sind Bestandteil des Konzeptes des ZEBA zur Textilsammlung, da sie als Siedlungsabfälle in die Entsorgungshoheit des ZEBA fallen.

##### *Massnahme*

Gesuche für Textilcontainer bei Privaten oder bei Unternehmen können nur im Ausnahmefall bewilligt werden, sofern die Textilsammlung Bestandteil eines umfassenden Entsorgungsangebotes für Siedlungsabfälle ist. Z.B. beim Einkaufszentrum Zugerland oder bei der Coop Patenschaft für Berggebiete.

## *Textilsammlung in Textilfachgeschäften (In-Shop-Textilsammlung)*

### *Ziel*

Initiativen der Privatwirtschaft zur Rücknahme von Abfällen in den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte werden im Sinne einer Eigenverantwortung von Hersteller und Handel generell unterstützt. Die bewährte Ergänzung des Angebotes der Ökihöfe durch Sammlungen an den Verkaufsstellen wird auch im Bereich der Textilien praktiziert.

### *Massnahmen*

Den Anbietern von In-Shop-Textilsammlungen, den Textilfachgeschäften, wird auf Gesuch hin eine Bewilligung (Konzession) erteilt. Die Textilsammler informieren ihre Kunden entsprechend. Eine jährliche Berichterstattung der gesammelten Mengen durch die von den Textilfachgeschäften beauftragten Textilsammler (z.B. REVANT (TEXAID) und I:CO) ist aufgrund von Art. 6 VVEA zwingend.

## *Zuständigkeiten*

### *Ziel*

Die Organisation der Textilsammlung, die Handhabung von Gesuchen zu Textilsammlungen und der Umgang mit bestehenden privaten Textilcontainern sind einheitlich und klar geregelt. Die Entscheidung wo, wie und mit wem Textilsammlungen durchgeführt werden, liegt allein in der Kompetenz des ZEBA.

### *Massnahme bereits umgesetzt (de jure und de facto)*

Die eidg. Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) überbindet den Kantonen die Aufgabe verwertbare Siedlungsabfälle separat zu sammeln und stofflich zu verwerten. Dabei werden Textilien als ein Beispiel für verwertbare Siedlungsabfälle genannt (Art. 13 VVEA).

Der Kanton Zug hat im Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) diese Aufgabe den Gemeinden übertragen (§18 EG USG).

Die Zuger Gemeinden haben dafür einen Zweckverband gegründet, der gemäss Gemeindegesetz im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe an die Stelle der betreffenden Gemeinde tritt. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.

Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist im Kanton Zug ausschliesslich Aufgabe des ZEBA.

Auch faktisch haben die Gemeinden des Kantons Zug die Textilsammlung bereits vollumfänglich dem ZEBA überlassen. Für die mittlerweile aufgehobenen Strassensammlung war ausschliesslich der ZEBA zuständig, und wenn aktuell Fragen und Probleme mit den Textilcontainern auftauchen, werden diese dem ZEBA überantwortet.



## Formen der Rechtsverhältnisse

### *Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZEBA und den beauftragten Textilsammlern*

#### *Ziel*

Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZEBA und den beauftragten Textilsammlern ist vorschriftskonform und einheitlich geregelt.

#### *Massnahme*

Wie im Bericht „Textilsammlung – eine Auslegeordnung“ (durch den ZEBA Verwaltungsrat am 15. April 2016 genehmigt) ausgeführt, ist die Entsorgung von Siedlungsabfällen eine Pflicht des Gemeinwesens. Dazu gehört auch die Sammlung von Textilien. Wird diese Aufgabe an Dritte übertragen, ist eine Bewilligung oder ein Vertrag nötig. Unabhängig von der Art des Rechtsverhältnisses wird eine Dauer festgelegt (Gültigkeit der Konzession bis zu einem bestimmten Datum bzw. Vertragsdauer in Jahren).

- *Der ZEBA schliesst mit den Textilsammlern Verträge ab.*
- *Eigentumsübergang*  
Mit dem Verladen der Sammelware ins Transportfahrzeug wird der Textilsammler zum Inhaber und Eigentümer der Ware. Davor ist der ZEBA Inhaber und damit verantwortlich. Es steht dem Textilsammler frei Säcke mit anderem Inhalt als Textilien und Schuhe aus den Textilcontainern zurückzuweisen. An den Ökihöfen ist in diesen Fällen das Personal und an den Quartiersammelstellen der Werkhof der Standortgemeinde umgehend zu informieren.
- *Baurechtliche Bewilligung*  
Eine baurechtliche Bewilligung für die Textilcontainer entfällt.

### *Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZEBA und Privaten und Unternehmen*

#### *Ziel*

Generell werden Privaten und Unternehmen keine Bewilligungen für eine Textilsammlung erteilt.

#### *Massnahmen*

Bestehende Standorte von Privaten und Unternehmen werden generell aufgehoben. Eine Ausnahmegewilligung kann auf Gesuch hin erhalten, wer ein umfassendes und vorschriftskonformes Entsorgungsangebot für Siedlungsabfälle aufweist. Z.B. weil es sich um ein Unternehmen mit dieser Haupttätigkeit handelt (Entsorgungsunternehmen) oder weil das Unternehmen aufgrund gesetzlicher Grundlagen dazu verpflichtet ist (Handel). Eine jährliche Berichterstattung der gesammelten Menge ist aufgrund von Art. 6 VVEA zwingend erforderlich.

### *Das Rechtsverhältnis zwischen dem ZEBA und den Textilfachgeschäften mit In-Shop-Textilsammlung*

#### *Ziel*

Initiativen der Privatwirtschaft zur Rücknahme von Abfällen an den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte werden im Sinne einer Eigenverantwortung von Hersteller und Handel generell unterstützt. Da die Sammlung von Siedlungsabfällen aber dem Entsorgungsmonopol der Gemeinden unterstellt ist und es keine Rücknahmepflicht des Handels für Textilien gibt, ist die In-Shop-Textilsammlung bewilligungspflichtig.

#### *Massnahmen*

Den Anbietern von In-Shop-Textilsammlungen, den Textilfachgeschäften, wird auf Gesuch hin eine Bewilligung (Konzession) erteilt. Die Textilsammler informieren ihre Kunden entsprechend. Eine jährliche Berichterstattung der gesammelten Mengen durch die von den Textilfachgeschäften beauftragten Textilsammler (z.B. REVANT (TEXAID) und I:CO) ist aufgrund von Art. 6 VVEA zwingend.

## *Sammelgebäude und die Anforderung an eine hindernisfreie Sammelstelle*

### *Ziel*

Öffentlich zugängliche Abfallsammelstellen werden bei Neu- und Umbauten hindernisfrei gebaut. Wo ohne grossen Aufwand möglich, werden die Anpassungen unabhängig von Um- und Neubauten vorgenommen.

#### *o Die Vorschriften in Kanton Zug*

§ 10 Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998, Stand 1. Januar 2013

<sup>1</sup> Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich und benutzbar sind.

<sup>2</sup> Gebäude mit mehr als acht Wohneinheiten sowie Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sind so zu gestalten, dass sie auch für Behinderte zugänglich sind. Bei den Wohneinheiten müssen die Mehrheit der Wohnungen und bei den Arbeitsplätzen sämtliche Plätze im Innern an deren Bedürfnisse anpassbar sein.

<sup>3</sup> Die Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2 sind bei Neubauten und Erneuerungen im Sinne des einschlägigen Bundesrechts zu erfüllen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen oder der Aufwand für die Anpassung nicht unverhältnismässig ist.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bestimmt die nach Abs. 1 und 2 erforderlichen baulichen Massnahmen.

§ 25 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 16. November 1999, Stand 1. Juli 2012

<sup>1</sup> Die Normen über das behindertengerechte Bauen sind wegleitend für die baulichen Anforderungen an die Bauten und Anlagen. Die Normen sind verhältnismässig anzuwenden.

### *Massnahmen*

Da es keine Anzeichen gibt, dass die Textilsammler demnächst einen hindernisfreien Sammelcontainer zur Verfügung stellen können, sind Massnahmen seitens des ZEBAs erforderlich.

Für die detaillierten Anforderungen wird an dieser Stelle auf das Merkblatt „Abfallsammelstellen hindernisfrei“, AWEL, Kanton Zürich, 2015, verwiesen.

<http://kommunale-infrastruktur.ch/de/Info/Dokumentation/Abfall/Sammelstellen>

#### *o Hindernisfreie Ökikhöfe*

Das Personal der Ökikhöfe ist bei der Entsorgung von Textilien behilflich. In manchen Ökikhöfen werden die Textilien in Paloxen gesammelt, welche hindernisfrei sind.

#### *o Hindernisfreie Quartiersammelstellen*

Die vom ZEBAs für die Quartiersammelstellen verwendeten Gebinde sind nicht hindernisfrei. Wenn der Zugang zu den Ökikhöfen im Einzelfall nicht genügt, kann eine individuelle Lösung angeboten werden.

#### *o Ökibus und Rössliträm*

In Baar, Cham und Zug sind der Ökibus oder das Rössliträm in Einsatz, wo Textilien hindernisfrei abgegeben werden können.